

Richtplan Glasi Wauwil Bericht

17. August 2015

Vom Gemeinderat zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet am

Öffentliche Auflage vom bis

Von der Gemeinderat beschlossen am

Die Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Jakob Lütolf

Beat Röllli

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr.

vom

.....
Datum

.....
Unterschrift

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
2.	Verfahren	2
3.	Baubereiche Hauptgebäude	3
4.	Erschliessung	8
5.	Parkierung	10
6.	Lärmschutz und Energie	12
7.	Platzbereiche, Freiräume und Versickerung / Retention	13
8.	Etappierung und Zwischennutzungen	17
9.	Abweichungen	19
10.	Inkrafttreten	19

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern folgende Bestimmungen zum kommunalen Richtplan Glasi Wauwil.

1. Allgemeine Bestimmungen

Festsetzung A1
Zweck

Der Richtplan zeigt die anzustrebende bauliche Entwicklung, die Erschliessung und die möglichen Bauetappen auf dem Glasi-Areal, in der Dorfmitte und in der Weiermatt auf.

Erläuterungen:
Die neue Identifikation der Gemeinde

Abseits der Städte und Agglomerationen ist die Schweiz von der Vorstellung des ländlichen Raums geprägt. Dörfer wie Wauwil haben sich jedoch durch die Bebauung attraktiver Hanglagen strukturell stark verändert, teilweise ohne genaue Vorstellung von den Übergängen zwischen traditionellen und neuen Siedlungsräumen. Mit der Entwicklung des «Glasi-Areals» hat Wauwil die Absicht den eigenen Standpunkt zu klären und die Gemeinde zu stärken. Die Frage lautet: Was folgt auf die beiden Kapitel „Das Dorf und die Fabrik“ und „Wohnen am Hang“?

Erläuterungen:
Bebauungsansatz durch begleitetes Vergleichsverfahren

Das Projekt, welches aus dem begleiteten Konzeptverfahren als beste Lösung prämiert wurde, interpretiert die gestellte bauliche Entwicklungsaufgabe auf dem Areal der ehemaligen Glasi auch als Dorf weiter bauen. Aufgrund der Aufgabenstellung und der Besichtigung vor Ort liegen dem vorliegenden Konzeptansatz die Positionierung folgender Schlüsselthemen zugrunde: Dorfmitte, Wohnen am Moos, Aussicht und Einsicht, Identifikation.

Dieses Projekt wurde intensiv weiterentwickelt und bildet die Grundlage für den Richtplan Glasi.



Projektidee Glasi Wauwil

Festsetzung A2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den im Richtplan dargestellten Perimeter (Parz. 43, 44 (teilw.), 45 (teilw.), 63, 64, 68, 71).

Festsetzung A3
Bestandteile

Der Richtplan besteht aus verbindlichen und orientierenden Bestandteilen.

Verbindliche Bestandteile:

- Richtplan Bericht
- Richtplan Situationsplan 1:500

Orientierende Bestandteile:

- Richtprojekt Glasi vom 17. August 2015 (Weiterentwicklung des Siegerprojektes aus dem begleiteten Konzeptverfahren vom 17.11.2009)
- Richtplan Freiraumkonzept 1:500 vom 17. August 2015
- Lärmgutachten Richtplan Glasi vom 17. August 2015
- Verkehrsnachweis Richtplan Glasi vom 17. August 2015

Festsetzung A4
Archäologische Fundstellen

Eingriffe in die eingetragenen Fundstellen sind von der zuständigen kantonalen Dienststelle zu bewilligen.

Erläuterungen:
Archäologische Fundstellen

Das Auffinden archäologischer Funde führt zu keinem Bauverbot. Die Funde werden lediglich zu archäologischen Bestandesaufnahmen freigelegt und archiviert. Nach erfolgter Archivierung wird der Fundort für das Bauvorhaben freigegeben. Die Arbeiten der Archäologie sind mit den Bauabsichten zu koordinieren und zu terminieren.

2. Verfahren

Festsetzung V1
Gestaltungsplanpflicht

Im Richtplangebiet darf nur aufgrund eines oder mehrerer Gestaltungspläne gebaut werden.

Festsetzung V2
Richtprojekt

Grundlage für den Gestaltungsplan bildet für die Baubereiche A1 bis A8 das Richtprojekt und für die Baubereiche B1, B2 und D die Machbarkeitsstudie. Wird wesentlich vom Richtprojekt abgewichen, so ist ein Konkurrenzverfahren gemäss Artikel 19 BZR durchzuführen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Notwendigkeit eines Konkurrenzverfahrens. Für den Baubereich C kann der Gemeinderat mehrere Entwürfe oder ein Konkurrenzverfahren gemäss Artikel 19 BZR verlangen. Für die Nutzungsmasse

sind der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Wauwil massgebend.

Erläuterungen:
Verfahren

Wird vom Richtprojekt bzw. der Machbarkeitsstudie wesentlich abgewichen, soll die hohe architektonische Qualität des Richtprojektes/der Machbarkeitsstudie sichergestellt werden. Ob die Abweichungen wesentlich sind, entscheidet der Gemeinderat.

Aus städtebaulicher Sicht liegt der Baubereich C an einem bedeutenden Ort. Die Gestaltung und Interpretation des Projektes kann vom Konzept Glasi abweichen. Es kann eine eigene Identität aufweisen. Es soll eine hohe architektonische Qualität sichergestellt werden. Aus diesen Gründen soll der Gemeinderat mehrere Entwürfe oder ein Konkurrenzverfahren (gemäss Artikel 19 BZR) verlangen können.

3. Baubereiche Hauptgebäude

Festsetzung B1
Anrechenbare Geschossfläche (aGf)

Im Richtplangebiet gelten die maximal zulässigen anrechenbaren Geschossflächen gemäss BZR. Der Gemeinderat kann in den einzelnen Gestaltungsplänen von den zulässigen anrechenbaren Geschossflächen abweichen. Das Gesamttotal darf nicht erhöht werden und eine Verschiebung der Ausnützung zwischen den östlich und westlich der Bahnhofstrasse liegenden Baubereichen ist nicht zulässig.

Für die einzelnen Baubereiche gelten die Nutzungsmasse gemäss Festsetzung B6. Der Gemeinderat kann Nutzungstransfers zwischen den einzelnen Baubereichen von maximal 10% erlauben. Die Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche eines Baubereiches darf jedoch 10% nicht überschreiten.

Erläuterungen:
Anrechenbare Geschossfläche (aGf)

Mit dem möglichen Ausnützungstransfer soll eine bestimmte Flexibilität bei den Baubereichen gewährleistet sein.

Festsetzung B2
Nutzungen

Zulässig sind Nutzungen gemäss Artikel 4 BZR.

Festsetzung B3
Zentrumsbildende Nutzungen

In den im Richtplan dargestellten Bereichen mit „zentrumsbildende Nutzungen“ sind auf dem Niveau öffentlicher Platz (Baubereiche A1, A2 und A3) und auf Niveau Platz zwischen Gemeindehaus/Restaurant Wendelin (Baubereich A5) sind Nutzungen mit öffentlichem Charakter zu realisieren (z.B. Läden,

Erläuterungen:
Zentrumsbildende Nutzungen

Kleingewerbe).

Der Zugang und die Ausrichtung dieser Nutzungen haben auf den Platz möglichst ebenerdig zu erfolgen.

Ist zum Zeitpunkt der Baubewilligung die Nachfrage dieser Nutzungen nicht vorhanden, so sind baulichen Voraussetzungen (u.a. Raumhöhe) zu schaffen, dass zu einem späteren Zeitpunkt diese Nutzungen möglich sind.

Zentrumsbildende Nutzungen (Läden, Kleingewerbe usw.) sind für das Leben der Siedlung bedeutend. Im Bereich der Plätze (Glasiplatz, Platz Gemeindeverwaltung/Wendelin) ist es wichtig, dass diese Nutzungen auf Höhe des Platzes realisiert werden können. Die Ausrichtung dieser Nutzung soll auf die Plätze erfolgen.

Festsetzung B4
Abweichungen mit Gestaltungsplan

Mit dem Gestaltungsplan dürfen die Koten OK-Dachflächen und die Ausnutzungsziffern nicht erhöht werden. § 10 Abs. 2 Anhang PBV kann angewendet werden.

Im Baubereich C kann gemäss Zonenvorschriften gebaut. In diesem Baubereich kann § 10 Abs. 2 Anhang PBV angewendet und ein Gestaltungsplanbonus geltend gemacht werden.

Der Gemeinderat kann im Gestaltungsplan in den Baubereichen A3, A5, A6 und D (D1, D2) von der Referenzhöhe gemäss Artikel 4 BZR Abweichungen gestatten (siehe auch Festsetzung B6, Nutzungsmasse).

Unterhalb der Referenzhöhe dürfen weitere Vollgeschosse und zusätzliche anrechenbare Geschossflächen realisiert werden (siehe Artikel 4 BZR).

Erläuterungen:
Abweichung mit Gestaltungsplan

Aufgrund der nicht rekonstruierbaren topografischen Verhältnisse wurden Referenzhöhen in Artikel 4 BZR festgelegt.

Die vertiefte Projektbearbeitung und somit neue Erkenntnisse können dazu führen, dass es sinnvoll ist von diesen Referenzhöhen abzuweichen.

Insbesondere in den topographisch anspruchsvollen Baubereichen (A3, A5, A6, A7, A8, D) könnte diese Ausnahme beansprucht werden.

Der Baubereich C ist gemäss rechtsgültigem Zonenplan in der Zone W3 mit Gestaltungsplanpflicht. Es soll gemäss den entsprechenden Bestimmungen gebaut werden können (inkl. Gestaltungsplanbonus).

Festsetzung B5
Dachform, Kote OK-
Dachfläche und Dachge-
staltung

Im Richtplanperimeter sind Flachdächer zu realisieren. Im Baubereich C kann der Gemeinderat weitere Dachformen gestatten.

Die Kote OK-Dachfläche darf im Gestaltungsplan nicht überschritten werden. Ausnahme bilden technische Aufbauten (z.B. Liftschächte, Kamine, Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie), welche jedoch möglichst in die Dachgestaltung zu integrieren sind. Im Weiteren sind die Gebäudedachflächen zu begrünen.

Im Gestaltungsplan ist das Mass der Überschreitung der OK-Dachfläche für technische Aufbauten sowie die Dachgestaltung zu regeln.

Der Gemeinderat kann verlangen, dass innerhalb der Baubereiche unterschiedlich OK-Dachflächen (Gebäudehöhen) realisiert werden.

Erläuterungen:
Dachaufsicht / Dachgestal-
tung

Die Dachaufsichten spielen eine bedeutende Rolle für die Umgebung. Die Dachflächen sind sichtbar für einen Grossteil der Bevölkerung. Sie sollen ruhig wirken und begrünt sein.

Der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben einzuwirken, wenn die geplanten Bauten zu einem monotonen Siedlungsbild führen.

Festsetzung B6
Nutzungsmasse

Für die einzelnen Baubereiche gelten die Nutzungsmasse gemäss nachfolgender Tabelle.

Baubereiche	Maximale Kote OK-Dachfläche m.ü.M.	Mögliche Kote OK-Dachfläche m.ü.M.	Referenzhöhe (Toleranzbereich: +/- 0.5 m)	Vollgeschosse ab Referenzhöhe	anrechenbare Geschossfläche ab Referenzhöhe
	Verbindlich	Orientierend	Verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
Südlich des Glasiweges					21'843 m²
A1	522.0	-	510.0	3-4	1'386 m²
A2	527.0	522.5 – 527.0	510.0	4-5	2'700 m²
A4	527.0	518.5 - 527.0	510. – 511.0	3-5	8'097 m²
B1	528.0	520.0 – 528.0	512.0	3-5	3'436 m²
B2	527.0	519.5 – 527.0	511.0	3-5	6'224 m²

Westlich der Bahnhofstrasse						
D	D1	520.0	515.5 – 520.0	507.0 - 508.0	3-4	9'499 m²
	D2	530.0	-	507.0	7	
	D3	522.0	-	508.0	4	

Nördlich des Glasiweges					
					5'327m²
A3	526.0	520.5 – 526.0	517.6	1-3	909 m²
A5	528.0	-	518.0	3	1'401 m²
A6	526.1	520.3– 526.1	516.8	1-3	626 m²
A7	530.9	-	521.0	3	1'140 m²
A8	534.3	-	521.0	3 bis 4	1'251 m²

Total Richtplangebiet (ohne Baubereich C)					36'669 m²
--	--	--	--	--	-----------------------------

C	gemäss Zonenplan / BZR				
----------	-------------------------------	--	--	--	--

Festsetzung B7
Gestaltungsbaulinie

In den im Richtplan mit Gestaltungsbaulinien überlagerten Baubereichsgrenzen sind Plätze und Strassenräume räumlich zu fassen.
Ein Grossteil der Fassade ist auf diese Linie zu stellen. Auskragungen dürfen das Wirkungsbild der räumlichen Fassung nur gering beeinträchtigen.
Die Ausgestaltung (insbesondere die maximalen Auskragungen) und genaue Lage der Gestaltungsbaulinien sind im Gestaltungsplan festzulegen.

Erläuterungen:
Gestaltungsbaulinien

Plätze und wichtige Strassenräume sollen mit den Gestaltungsbaulinien räumlich gefasst werden.

Festsetzung B8
Freihaltebereiche fix und flexibel

Die im Richtplan bezeichneten „Freihaltebereiche fix“ sind als Sichtbezüge im Gestaltungsplan zu sichern. Diese Bereiche dürfen nicht mit Hochbauten überbaut werden. Die exakte Lage und Grösse sind im Gestaltungsplan festzulegen.
Der Gemeinderat kann im Gestaltungsplan von der Anzahl und der Lage der im Richtplan aufgezeigten ‚Freihaltebereiche flexibel‘ abweichen.

Erläuterungen:
Freihaltebereiche (Durchblicke)

Wichtige Sichtbezüge (Richtung Wauwilermoos) und Durchblicke sollen im Richtplan und im Gestaltungsplan gesichert werden.

Festsetzung B9
Bahnhof

Im Richtplangebiet vorgesehenen Bereich kann der Bahnhof / das Bahnhofgebäude gebaut bzw. erweitert werden.

Erläuterungen:
Bahnhof

Ein Ausbau des Bahnhofes soll in Zukunft möglich sein.

Festsetzung B10
Auskragungen

Auskragungen (u.a. Balkone, Loggien) dürfen die Baubereiche und Gestaltungsbaulinien überschreiten. Der Gemeinderat legt die genaue Lage und Grösse der Überschreitungen im Gestaltungsplan fest.

4. Erschliessung

Festsetzung ES 1
Erschliessungsstrasse

Das Areal wird über die bestehenden Erschliessungsstrasse Bahnhofstrasse (teilweise innerhalb des Perimeters) und alte Poststrasse erschlossen. Der Gemeinderat behält sich vor, von den Grundeigentümern innerhalb des Richtplanperimeters, bei einem notwendigen Ausbau der bestehenden Anschlüsse der Erschliessungsstrassen an die Kantonsstrasse eine Kostenbeteiligung gemäss § 47 Strassengesetz des Kantons Luzern zu fordern.

Festsetzung ES 2
Alte Poststrasse

Erfolgt die Erschliessung eines Gestaltungsplangebietes über die alte Poststrasse, so ist die Einmündung alte Poststrasse - Kantonsstrasse zu prüfen (insbesondere hinsichtlich Kapazität und Sicherheit) und in Zusammenarbeit mit der Dienststelle vif zu optimieren. Die Kosten für allfällige Anpassungen der Einmündung sind zu 20 % bzw. bis zum Maximalbetrag von Fr. 20'000 von der Gemeinde Wauwil zu tragen. Die restlichen Anpassungskosten sind von den Eigentümern der Baubereiche A1, A2, A4 bis A8, B1, B2 und C gemäss Richtplan zu finanzieren.

Erläuterungen:
Erschliessungsstrasse / alte
Poststrasse

Gemäss Strassengesetz kann der Gemeinderat Kosten für ein allfällige Ausbau des Knotens Bahnhofstrasse / Surseerstrasse und alte Poststrasse / Surseerstrasse auf die Verursacher überwälzen. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass nicht der Ersteller der letzten Bauetappe die Gesamtkosten für eine allfällige Knotenverbesserung übernehmen muss, sondern dass der Gemeinderat das Verursacherprinzip anwenden kann. Die Aufteilung der Kosten betreffend allfälliger Anpassung Einmündung alte Poststrasse – Kantonsstrasse war bereits Bestandteil des Richtplans Glasi Wauwil 2011. Diese Festsetzung wird auch im vorliegenden Richtplan übernommen.

Festsetzung ES 3
Quartiererschliessung

Die Quartiererschliessungsstrassen dienen der Verbindung vom übergeordneten Strassennetz zu den Zu-/Wegfahrten der Tiefgaragen. Sie sind verkehrsberuhigt zu gestalten.

Festsetzung ES 4
Quartiererschliessung mit
Aufenthaltscharakter

Besucher- und Kundenparkplätze können über die Quartiererschliessung mit Aufenthaltscharakter erschlossen werden. Notzufahrt, Anlieferung, Zügeltransport u.ä. sind gestattet. Die verkehrsberuhigten Erschliessungsstrassen sind attraktiv für den Aufenthalt und Langsamverkehr zu gestalten. Sie können auch als Spielbereiche genutzt werden.

Festsetzung ES 5
Optional: Verbindung für
den MIV unterbrochen

Der Gemeinderat kann die beiden Verkehrsverbindungen zwischen alter Poststrasse und Bahnhofstrasse für den motorisierten Verkehr unterbrechen, wenn er feststellt, dass diese zu Mehrverkehr im Quartier führen (Schleichweg). Der Gemeinderat entscheidet über die genaue Lage dieser Unterbrechung.

Erläuterungen:
Glasiweg

Der im Richtplan dargestellte Glasiweg ist eines der verbindenden Elemente einer übergeordneten Planung. Er dient dem Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der internen Arealerschliessung (Besucherparkplätze, Notzufahrt, Entsorgungs- und Anlieferungsverkehr). Im Baubewilligungsverfahren ist nachzuweisen, wie durch eine gute Gestaltung und Anordnung der Elemente (Beleuchtung, Ausstattung, Beläge) eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht werden kann.

Sollte sich zeigen, dass der Glasiweg zwischen alter Poststrasse und Bahnhofstrasse als Schleichweg genutzt wird, kann der Gemeinderat den Durchgang für den motorisierten Verkehr unterbrechen.

Festsetzung ES 6
Zu- und Wegfahrt Tiefgarage

Die Zu- und Wegfahrt Tiefgaragen sind ab der Quartierserschliessung zu realisieren. Der Gemeinderat kann im Gestaltungsplan von der Lage und Anzahl der Zu- und Wegfahrten abweichen.

Erläuterungen:
Zu- und Wegfahrt Tiefgarage

Die präzisen Standorte der Ein- und Ausfahrten in die Tiefgaragen sind im Gestaltungsplan festzulegen.

Festsetzung ES 7
Fusswegverbindung öffentlich / Richtungspfeile

Die im Richtplan dargestellten Fusswegverbindungen können in ihrer Lage leicht verändert werden. Die mit einem Richtungspfeil versehenen Fussgängerverbindungen können in der Lage dem konkreten Projekt angepasst werden. Ihre Lage ist im Gestaltungsplan zu sichern.

Festsetzung ES 8
Fusswegverbindung siedlungsintern

Die „Fussgängerverbindungen siedlungsintern“ sind auf die Bebauung anzupassen und im Gestaltungsplan zu definieren. Der Gemeinderat kann – je nach Bebauung – weitere Verbindungen verlangen oder auf bestimmte verzichten.

5. Parkierung

Festsetzung P1
Anzahl

Mit dem Gestaltungsplan ist ein Mobilitätskonzept mit den wichtigsten Massnahmen und dem zugehörigen Controlling einzureichen.

Mit der 1. Baubewilligung ist das Mobilitätskonzept zu präzisieren und insbesondere die Anzahl Parkplätze zu definieren. Gestützt auf Artikel 21 BZR darf im Richtplangebiet aufgrund der Bahnhofnähe von der Anzahl Pflichtparkplätze abgewichen werden.

Stellt der Gemeinderat fest, dass auf den nicht für die Parkierung vorgesehenen Flächen parkiert wird, kann er verlangen, dass das Mobilitätskonzept überarbeitet und weitere Massnahmen umgesetzt werden (u.a. Anpassung der Parkplatzanzahl bei der nächsten Baurealisierung).

Erläuterungen:
Parkplatzbedarf

Im BZR ist vorgesehen, die Anzahl Parkplätze im Bereich Bahnhof zu reduzieren. Diese Reduktion soll aufgrund eines Mobilitätskonzeptes und Erfahrungswerten erfolgen. Der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben im Verlaufe der einzelnen Bau-/Gestaltungsplanetappen aufgrund der Erfahrung (Bedarf Anzahl Parkplätze) zu reagieren und z.B. die Anzahl Parkplätze neu festlegen. Somit kann er auf das Mobilitätsverhalten reagieren.

Aus heutiger Sicht wird für die Hauptnutzung (Wohnen) ein Bedarf von ca. 1.5 Parkplätzen pro Wohnung (inkl. Besucherparkplätze) als sinnvoll beurteilt. Dies entspricht einer Reduktion um ca. 40% des Parkplatzbedarfes gemäss BZR.

Festsetzung P2
Parkplätze Bewohner und
Beschäftigte

Die Parkplätze für Bewohner und Beschäftigte sind unterirdisch zu erstellen (Tiefgarage).

Ausnahme. Im Bereich nördlich des Baubereiches A3 sind 5 offene Parkplätze gestattet.

Erläuterungen:
Unterirdische Parkierung

Aufgrund der vorgesehenen Dichte ist es für die Siedlung wichtig - insbesondere für die Aussenräume – dass die Parkierung für Bewohner und Beschäftigte in Tiefgaragen realisiert wird.

Nördlich des Baubereiches A3 besteht eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eigentümern der Parzellen 63 und 64 betreffend 5 offene Parkplätze.

Festsetzung P3
Besucher- und Kunden-
parkplätze

Die Besucher und Kundenparkplätze sind vorwiegend oberirdisch zu realisieren.

Erläuterungen:
Besucher- und Kunden-
parkplätze

Es ist denkbar, dass eine bestimmte Anzahl Besucher- und Kundenparkplätze unterirdisch (Tiefgarage) realisiert werden.

Festsetzung P4
Park and Ride inkl. Mobili-
ty Parkplätze / Bike and
Ride

Im Gebiet Bahnhof ist eine bestimmte Anzahl Park and Ride Parkplätze inkl. Mobility Parkplätze und Bike and Ride (Velo/Mofa/Motorrad) Abstellplätze zu erstellen. Der Gemeinderat legt die entsprechende Anzahl fest.
Mit der Realisierung des Baubereiches D1 bis D3 sind die Anzahl und Lage der Park and Ride Parkplätze inkl. Mobility Parkplätze zu überprüfen.

Erläuterungen:
Park and Ride / Bike and
Ride

Je nach Strategie der Gemeinde sind zusätzliche oder weniger Park and Ride Parkplätze und Mobility Parkplätze beim Bahnhof Wauwil anzubieten. Bei der Planung des Baubereiches D (Eigentümerin Gemeinde) sind die Park and Ride Parkplätze und Mobility Parkplätze zu berücksichtigen.

Zusätzlich sind die Anzahl Bike and Ride Abstellplätze (Velo/Mofa/Motorrad) zu überprüfen.

Festsetzung P5
Veloabstellplätze

Veloabstellplätze sind im Gebäude in der Nähe der Eingänge zu erstellen. Die genaue Anzahl und Lage ist im Gestaltungsplan/Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.

Festsetzung P4
E-Tankstelle

Im Parkierungsbereich P+R Bereich kann der Gemeinderat verlangen, dass eine Elektrotankstelle realisiert wird.

Erläuterungen:
E-Tankstelle

Der Gemeinderat erhält so die Möglichkeit, eine Elektrotankstelle zu verlangen (je nach Entwicklung der Elektrofahrzeuge).

6. Lärmschutz und Energie

Festsetzung L1
Lärmschutz

Betreffend Strassen- und Bahnlärm gelten die Grenzwerte nach Artikel 30 der Lärmschutzverordnung, d.h. die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) III von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht.

Zur Einhaltung der Grenzwerte an lärmempfindlichen Räumen sind in Teilbereichen der Parzelle spezielle Lärmschutz-Massnahmen erforderlich. Diese Massnahmen sind im Rahmen des Gestaltungsplans in einem Lärmschutz-Nachweis aufzuzeigen und auf Stufe Bauprojekt zu präzisieren.

Erläuterungen:
Lärmschutz

Der Lärmschutznachweis ist im Gestaltungsplan bzw. Projekt zu erbringen.

Festsetzung En 1
Energie

Der Energiebedarf für Heizen und Warmwasser soll mit einem möglichst hohen Anteil erneuerbarer Energie abgedeckt werden. Im Gestaltungsplan sind die minimalen Anforderungen zu definieren.

Spätestens mit der Baubewilligung ist für ein erstes Hauptgebäude ein Energiekonzept einzureichen, welches das gesamte Gestaltungsplangebiet umfasst.

Erläuterungen:
Energie

Der Richtplan regelt die langfristige Entwicklung des Glasi Areal (10 bis 20 Jahre). In diesem Zeitraum werden sich der Energiebedarf und die Art der Deckung des Energiebedarfs stetig weiterentwickeln. In den jeweiligen Gestaltungsplänen sollen die aktuellen Normen und Trends berücksichtigt werden.

Zur Zeit prüft die Bauherrschaft, ob die Anforderungen der 2'000 Watt Gesellschaft im Richtplangebiet realisierbar sind. Inwieweit die Ziele der 2'000 Watt Gesellschaft unter Berücksichtigung der ländlichen Lage und des wirtschaftlichen Aspektes erfüllt werden können, wird sich in der weiteren Projektentwicklung zeigen.

7. Platzbereiche, Freiräume und Versickerung / Retention

Erläuterungen:
Freiraumgestaltung
grundsätzlich

Die Idee besteht darin, die kleinteilige, dörfliche Gebäudestruktur, die zusammen mit der Gestaltungsform der Terrassierung wirksam ist, weiter zu strukturieren. Dies geschieht durch feine Abstufungen, welche Bereiche und Orte bilden, sowie auch über räumlich wirksame vegetative Elemente, die den Freiraum akzentuieren und strukturieren. Die Basis für die Umsetzung dieser Idee ist ein „Baukasten“, durch dessen Elemente die Mittel für eine zusammenhängende und lebendige Gestaltung bereitgestellt wird. Einzelne Bauteile sind: Gehölzpakete, Pergolen, Mauerbegrünung und ein Spiel zwischen Hart-, Kies- und Grünflächen. Über eine orthogonale Struktur sind die räumlichen und funktionalen Aspekte der Freiräume zu verknüpfen und die Aussenräume durchlässig zu gestalten.

Festsetzung PL 1
Platzbereiche

Die Platzbereiche sind für die unterschiedlichen Nutzergruppen auszugestalten (Kinder, Senioren, Familien usw.).

Festsetzung PL 2
Platzbereiche öffentlich

Im Bereich Bahnhof sind die beiden öffentlichen Plätze Bahnhofplatz (Minimalfläche 300 m²) und Glasiplatz (Minimalfläche 500 m²) und bei den Baubereichen A7 und A8 ein öffentlicher Platz (Minimalfläche 150 m²) zu erstellen. Dem Bahnhofplatz können Nutzungen überlagert werden (u.a. Erschliessungsstrasse). Die Gestaltung ist mit dem Bahnhofgebäude und/oder dem Baubereich D2 zu realisieren.

Auf dem Glasiplatz kann eine geringe Anzahl Kunden- und Kurzzeitparkplätze erstellt werden. Der Gemeinderat legt die genaue Anzahl und Lage dieser Parkplätze im Gestaltungsplan fest. Der Glasiplatz kann multifunktionell genutzt werden (u.a. Kilbi, Markt, Parkierung bei Grossanlässe). Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates die entsprechenden Nutzungen zu gestatten. Der Platz bei den Baubereichen A7 und A8 soll gute Aufenthalts- und Verweilqualitäten aufweisen.

Erläuterungen:
Bahnhofplatz / Glasiplatz /
Platz Baubereiche A7/A8

Der Bahnhofplatz soll sich vorwiegend gestalterisch von der Erschliessungsstrasse abheben (z.B. Belagsänderung). Er ist nicht verkehrsfrei.

Der den Baubereichen A1 bis A3 vorgelagerte Platz ist öffentlich zu gestalten. Mittels publikumsorientierten Nutzungen im Erdgeschoss der Bauten wird die Öffentlichkeit des Platzes gestärkt. Der Glasiplatz kann für temporäre Nutzungen beansprucht werden (u.a. Kilbi, Markt, Openairkino, Kindernachmittag, Quartierfest, Parkierung bei Anlässen). Da diese Nutzungen weitgehend im Interesse der Gemeinde und/oder des Quartiers sein sollen, ist für die Bewilligung der Gemeinderat zuständig.

Auf die Höhendifferenz zwischen Glasiplatz und Unterdorfstrasse ist gestalterisch dahingehend zu reagieren, dass der Platz einerseits als räumliche Einheit wahrgenommen wird, andererseits einen funktionalen Bezug zu den umliegenden Bauten herstellt.

Der Platz bei den Baubereichen A7 und A8 soll ebenfalls eine öffentliche Gestaltung erhalten. Es soll jedoch vorwiegend ein ‚ruhiger‘ Platz sein und dem Aufenthalt und Verweilen dienen. Die genaue Lage und die Ausgestaltung werden im Gestaltungsplan definiert.

Festsetzung P3
Platzbereich Aufent-
halt/Spiel (siedlungsintern)

Im Richtplan sind die minimalen siedlungsinternen Platzflächen festgelegt, welche als zusammenhängend realisiert werden müssen. Sie sind im Gestaltungsplan zu differenzieren nach Nutzung (Aufenthalt/Spiel). Die Flächen „Aufenthalt“ sind attraktiv für Kinder, Quartierbewohner und Beschäftigte zu gestalten.

Die Flächen „Spiel“ sind u.a. als Spielbereiche für Ballspiele zu gestalten. gestalten

Im Gestaltungsplan sind Form, Lage, Grösse und Ausgestaltung zu präzisieren

Festsetzung F1
Solitärbaum

Der im Richtplan dargestellte Solitärbaum beim Glaisplatz ist zu realisieren. Die präzise Lage ist im Gestaltungsplan zu sichern.

Festsetzung F2
Baumgruppen und Grün-
elemente (Pergolen)

Die im Richtplan dargestellten Baumgruppen und Grünelemente (Pergolen) sind zu realisieren. Ihre Lage und Anzahl, resp. Lage und Grösse kann verändert werden.

Die Lage (mit einem gewissen Spielraum) und Anzahl bzw. Grösse sowie die Ausgestaltung sind im Gestaltungsplan festzulegen.

Nebst dem Solitärbaum sind die Baumgruppen und Grünelemente wichtige Elemente der Siedlungsgestaltung. Sie sind im Gestaltungsplan so zu sichern, dass für die Detailprojektierung ein Handlungsspielraum besteht, dabei jedoch das Gesamtkonzept immer ablesbar bleibt.

Festsetzung F3
Terrassierung / Mauern /
Böschungen

Die Terrassierung (Mauern zwischen den Gebäuden) hat grundsätzlich durch vertikale, mineralische Mauern (Betonmauern) oder Böschungen zu erfolgen. Die Mauern sind teilweise zu begrünen.

Erläuterungen:
Grünelemente

Die raumbildenden Grünelemente (Gehölzpakete, Pergolen) dienen der Aufwertung des öffentlichen und gemeinschaftlichen Freiraums. Die Bepflanzungsstruktur ist im gesamten Wirkungsbereich des Gestaltungsplanes als zu-

sammenhängende räumliche Einheit zu betrachten und ist so anzulegen, dass sie dem Areal einen strukturierenden Charakter gibt. Anzahl und Lage der vegetativen Elemente sind im Gestaltungsplan zu präzisieren. Die Gehölze sind weitgehend – jedoch mindestens 50% – mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen auszuführen.

Festsetzung F4
Gestaltungsbereich Strassenraum

Im Bereich Baubereich A7 / A8 und C ist die Gestaltung des Strassenraums auf das kommunale Gestaltungskonzept Surseerstrasse abzustimmen. Der Gemeinderat erstellt das entsprechende Konzept (Richtlinien).

Erläuterungen:
Gestaltungsbereich Strassenraum

Entlang der Surseerstrasse werden in naher Zukunft verschiedene Projekte realisiert. Mit einem einheitlichen Konzept (Richtlinien) wird der Strassenraumgestaltung und somit das Dorfbild aufgewertet.

Festsetzung F5
Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung soll generell auf ein Minimum beschränkt werden. Erschliessungswege, Einrichtungen für Spiel- oder Aufenthalt sind möglichst mit sickerfähigen Materialien auszubilden. Parallel dazu soll das Oberflächenwasser über die Schulter im angrenzenden Wiesland/Hecken/Pflanzflächen zur Versickerung gebracht werden.

Festsetzung F6
Versickerung und Retention

Gestützt auf das GEP sollen mehrere Versickerungs- und Retentionsanlagen angelegt werden. Der Gemeinderat legt die Systemwahl und die Ausführung im jeweiligen Gestaltungsplan verbindlich fest. Mit dem jeweiligen Gestaltungsplan soll jeweils auch konzeptionell über das gesamte Richtplangebiet die Versickerung und Retention aufgezeigt werden.

Erläuterungen:
Versickerung und Retention

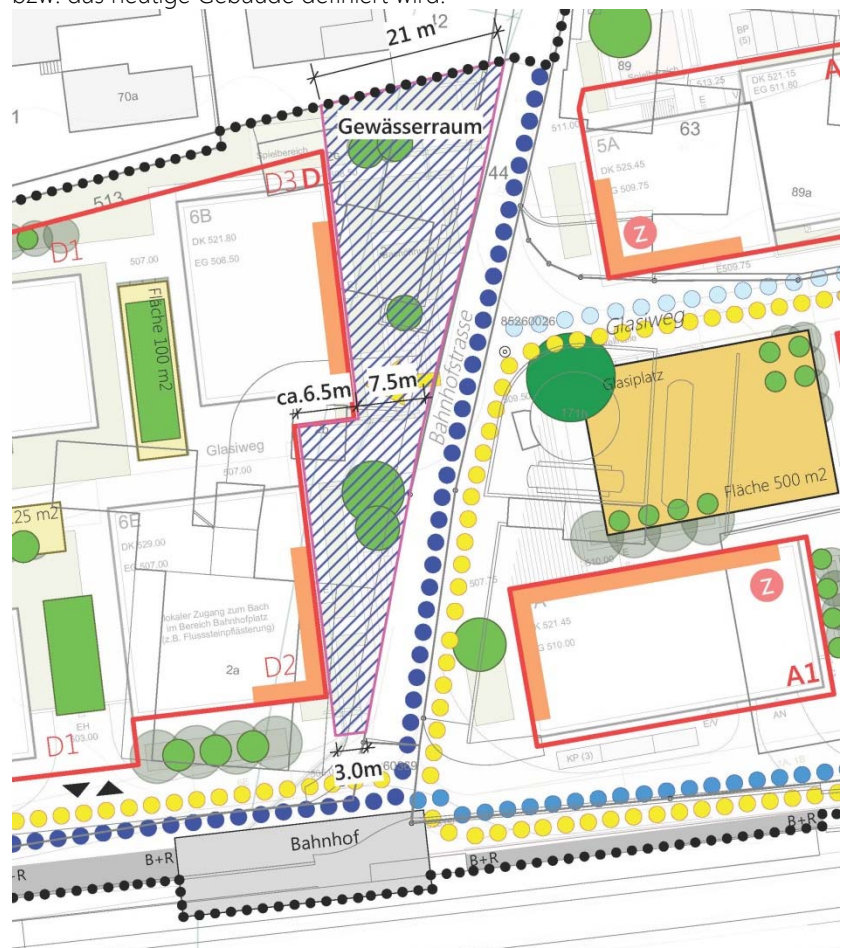
Mit dem Gestaltungsplan soll das Versickerungs- und Retentionssystem präzise aufgezeigt werden. Dabei ist die Versickerung bzw. Retention jeweils konzeptionell für das gesamte Richtplangebiet aufgezeigt werden, damit die Lösung gesamtheitlich geplant wird.

Festsetzung F7
Gewässerraum

Innerhalb des Gewässerraums dürfen nur Nutzungen im Rahmen von Artikel 41c Abs. 1 GSchV realisiert werden. Die notwendigen Anlagen für Anlieferung/Notzufahrten/Zügeltransporte u.ä. sowie Fuss-/Radwege, Zugänge zu den Gebäuden sind innerhalb des Gewässerraumes gestattet (siehe Ideenskizze).

Erläuterungen:
Gewässerraum Ideenskizze

Der Sandlochbach wird entlang der Bahnhofstrasse weitgehend geöffnet und zugänglich gemacht. Aufgrund der Situation, dass dieser Bereich bereits heute weitgehend überbaut ist, wird ein differenzierter Gewässerraum (gestützt auf Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV) zwischen 3 und 21 m im Richtplan gesichert (schraffierte Fläche). Dies ermöglicht die Schaffung eines urbanen Raumes, welcher durch die Gebäude 1A, 1C, 5A sowie 6B und 6E bzw. das heutige Gebäude definiert wird.



Ideenskizze Offenlegung Sandlochbach (inkl. Gewässerraum)

8. Etappierung und Zwischennutzungen

Festsetzung Et 1
Etappen

Das Richtplangebiet ist in mehrere Bauetappen zu unterteilen. Im Gestaltungsplan können die einzelnen Richtplanetappen weiter unterteilt werden.

Erläuterungen:
Etappen

In der Gemeinde Wauwil gibt es ein grösseres Baupotential. Damit der Infrastrukturbedarf (u.a. Kindergarten / Schule) nicht in kurzer Zeit stark ansteigt, soll das Richtplangebiet in Etappen realisiert werden.

Festsetzung Et 2
1. Etappe

Die 1. Etappe beinhaltet die Baubereiche A1 bis A8. Der öffentliche Platz (Glasiplatz) ist spätestens mit der Realisierung des ersten Gebäudes der Baubereiche A1, A2 oder A3 zu erstellen.

Der Baubereich A5 ist spätestens mit den ersten Gebäuden des Baubereichs A4 zu realisieren.

Spätestens mit der Realisierung des letzten Gebäudes im Baubereich A4 ist der Baubereich A6 zu realisieren.

Erläuterungen:
1. Etappe

Für die erste Etappe ist es wichtig, dass der öffentliche Platz und die Gebäude A5 und A6 frühzeitig realisiert werden. Diese stellen städtebaulich wichtige Elemente im Richtplangebiet Glasi dar.

Festsetzung Et 3
2. Etappe

Die 2. Etappe beinhaltet die Baubereiche B1, B2 und C. Die Baubewilligung für die 2. Etappe darf erst erteilt werden, wenn von der ersten Etappe $\frac{3}{4}$ der anrechenbaren Geschossfläche der Baubereiche A1, A2, A4, A5 und A6 realisiert ist.

Im Baubereich C darf - unabhängig welche Gebäude in den Baubereiche A1 bis A7 realisiert wurden – ab dem 1.1.2021 ein Projekt bewilligt und gebaut werden.

Erläuterungen:
2. Etappe

Der Eigentümer des Baubereiches C soll nicht ‚nur‘ in Abhängigkeit der Bautätigkeit der Baubereiche A sein. Deshalb soll auch er ab dem Jahr 2021 die Möglichkeit für eine rechtsgültige Baubewilligung haben.

Festsetzung Et 4
Baubereich D

Im Baubereich D kann unabhängig der Etappen 1 und 2 gebaut werden.

Erläuterungen:
Baubereich D

Aus heutiger Sicht hat die Gemeinde nicht die Absicht ihr Areal (Baubereich D) kurzfristig zu überbauen. Der Gemeinderat möchte jedoch zu einem aus Sicht Gemeinde sinnvollen Zeitpunkt eine Überbauung realisieren können.

U.a. Falls die Gemeinde Bedürfnisse hat für Bauten im öffentlichen bzw. gemeindlichen Interesse (z.B. zusätzliche Alterswohnungen), so sollen diese im Baubereich D realisiert werden können.

Zusätzlich erhält die Gemeinde die Möglichkeit - falls gegen alle Erwartungen auf den anderen Baubereichen nicht gebaut wird - den Baubereich D zu realisieren.

Festsetzung Z1
Zwischennutzungen

Die bestehenden Gebäude und Areale können weiterhin für Zwischennutzungen genutzt werden (u.a. Park and Ride Parkplatz, Werkhof der Gemeinde in der Scheune Weiermatt). Sie dürfen die Wohngebiete nicht übermässig störend mit Emissionen beeinflussen (u.a. Lärm, Verkehr).

Erläuterungen:
Zwischennutzungen

In den bestehenden alten ehemaligen Glasihallen sollen Zwischennutzungen möglich sein, auch wenn eine erste Etappe des Richtplangebiets erstellt ist. Die Zwischennutzungen sollen jedoch so gestattet werden, dass die Wohnqualität nicht mit übermässig störenden Emissionen beeinträchtigt werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Verkehrserzeugung der Zwischennutzungen die neuen Wohnquartiere belasten.

9. Abweichungen

Festsetzung AB 1
Abweichungen

Der Gemeinderat kann im Gestaltungsplan Abweichungen vom Richtplan Glasi Wauwil gestatten, wenn

- a) die Detailprojektierung zeigt, dass die Änderung baulich notwendig ist und aufgrund der Änderung städtebaulich und architektonisch eine mindestens gleichwertige Lösung entsteht und
- b) keine nachbarschaftlichen und kantonalen Interessen betroffen sind.

Die Änderung darf nicht zu einer Mehrnutzung führen (keine Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche).

Der Gemeinderat kann zur Überprüfung der Abweichung ein Gutachten in Auftrag geben, deren Kosten zu Lasten der Bauherrschaft geht.

10. Inkrafttreten

Festsetzung I1
Beschluss Gemeinderat /
Genehmigung Regie-
rungsrat

Der Richtplan Glasi Wauwil tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Erläuterungen:
Genehmigung

Da mit dem Richtplan Glasi kantonale Interessen (Gewässerraum, Erschließung) betroffen sind, wird die Genehmigung durch den Regierungsrat notwendig.

Festsetzung I2
Aufhebung Richtplan Glasi
Wauwil vom 29.3.2011

Mit der Genehmigung des vorliegenden Richtplans Glasi Wauwil wird der Richtplan Glasi Wauwil vom 29. März 2011 aufgehoben.